

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 5 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 12 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Zwölfte Sitzung, 29. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die Behandlung der Bittschriften aus den Distrikten Bern, Oberseftigen, Interlaken, Brienz und Oberhasli, um Wiederaufnahme der Deputirten dieser Distrikte in die Bernische Cantonstagsatzung, wird vorgenommen, und von der Tagsatzung beschlossen: über dieses Begehren nicht einzutreten.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung, nach Anleitung des Commissionalgutachtens (S. 634), wird eröffnet.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird „die Integrität des helvetischen Gebietes“ als erste Hauptgrundlage der Verfassung festgesetzt.

Es wird zweitens als Grundlage angenommen: „Die helvetische Republik bildet nur einen Staat.“

Drittens wird folgender Artikel angenommen: „Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.“

Dreizehnte Sitzung, 30. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Auf den Antrag eines Mitglieds, in Betreff der ehegestern an die Tagsatzung gelangten Zuschrift des Fürstbistums Pancratius von St. Gallen, wird beschlossen: in dieselbe nicht einzutreten, sondern sie an den Volk. Rath zu überweisen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender vierter Artikel angenommen;

„Die Souveränität steht bey der Gesamtheit des helvetischen Volks; die Ausübung derselben ist unter den con-

stitutionellen Bedingungen und Vorschriften, einer Tagsatzung und einem Senate, die nach den verfassungsmässigen Formen erwählt worden, anvertraut.“

Vierzehnte Sitzung, 1. Weinmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Erziehungsrath des Cantons Lemman übersendet folgende Druckschrift: Rapport du Conseil d'Education du Canton du Lemman, sur l'état des écoles dans ce Canton, sur les travaux et sur les vues qui l'ont dirigé.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender fünfter Artikel angenommen:

„Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze, er holt darüber die Bemerkungen der obersten Behörde jedes Cantons ein, und legt seine Gesetzesvorschläge von diesen Bemerkungen begleitet, der Tagsatzung vor, welcher die endliche Entscheidung zukömmt.“

Fünfzehnte Sitzung, 2. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bittschrift des Distrikts Mendris, um Einverleibung des Distrikts Riva in den Distrikt Mendris.
2. Wunsch der Gemeinde Asona, im Canton Tessin, Hauptort einer Unterabtheilung des Cantons zu werden.
3. Zuschrift der Handwerker der Gemeinde Zürich, die Handwerkspolizei betreffend.
4. Vorstellung der Zehndreigehüer der Gemeinde Schaffhausen, in Betreff der Zehndangelegenheit.

Eine Botschaft des B. R., die eine Einfrage enthält, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom 26. Sept., über die Förmlichkeit der an die Tag-satzung gerichteten Bitt- und Zuschriften, und zugleich die Einladung, es dießfalls bey den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, wird der Reglementscom-mission überwiesen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgende Artikel werden angenommen:

Art. 6. Die Tag-satzung kommt ordentlicher Weise jedes Jahr auf den ersten Brachmonat zusammen; außerordentlicher Weise nur wenn entweder die Mehrheit der Cantone, eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendigerachtet.“

Art. 7. „Die Tag-satzung besteht aus Deputirten aller Cantone, deren Zahl nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Cantone festgesetzt werden soll.“

Art. 8. „Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf diejenige Art gewählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimmt ist.“

Art. 9. „Der Senat hat neben dem Vorschlag der Gesetze auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu beschließen.“

Art. 10. „Ein von ihm gewählter Ausschuß desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Woltziehung.“

Gesetzgebender Rath, 2. September.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem heutigen Decretsvorschlage, kraft dessen dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Pangruth C. Thurgäu gestattet werden soll, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna Straubin von Suerüti, zu verhehlichen, findet der Volkz. Rath nichts beizufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprochen (S. dass. S. 627).

Die Finanzcommission erstattet den Bericht über die bey ihr zurückgebliebenen Geschäfte, welcher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commission über mehrere

Güterverkäufe für die Schuldenstilgung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Criminalgesetzg. Commission über die Strafmilderung der Magdalena Molliet geb. Sacher von Cerniat, werden ebenfalls reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Nach angehörttem neuen Bericht der Constitutiond-Commission wird der Gesetzworschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden helvetischen Tag-satzung in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die durch das Decret vom 28. Heum. lezt hin auf den 7. dieses Monats festgesetzte Eröffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberufenen allgem. helvetischen Tag-satzung einer nähern gesetzlichen Verfügung bedarf;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

verordnet:

1. Die in kraft des Gesetzes vom 2. Heum. ernannten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tag-satzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um 10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem Versammlungsort ihrer Sitzungen einfinden.

2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Volkz. Rathes, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröffnen; die Vollmachten der Mitglieder der Tag-satzung werden unter seinem Vorsitze untersucht, und wenn Zweifel über die Gültigkeit solcher Vollmachten oder die Gesetzlichkeit der Wahlen sich erheben würden, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Canzley des gesetzg. Rathes wird die Secretairegeschäfte der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders verfügt, besorgen.

3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehrheit der Tag-satzung als gültig anerkannt sind, so soll der Präsident im Namen der provisorischen Regierung den am 29. May lezt hin promulgirten Verfassungsentwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriften vorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sey, sich darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusetzen.

4. Er wird hierauf die Tag-satzung einladen, durch